

## Forum Umweltrechtsschutz 2021

### Neues zum Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten in Zeiten von Corona

virtuelle Fachtagung am 2. März 2021

#### I. Pandemiebedingte Entwicklungen

##### 1. *Appell des Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC)*

- [Anfrage des Vertragsstaates Kasachstan](#) vom 14.5.2020
  - Vereinbarkeit von per Videokonferenz durchgeführten öffentlichen Anhörungen während der COVID-19-Pandemie mit den Anforderungen der Aarhus-Konvention (AK)?
- Diesbezügliche [Empfehlungen des ACCC](#) vom 1.7.2020:
  - Auch in einer Krise wie der COVID-19-Pandemie dürfen die in der AK garantierten Rechte nicht eingeschränkt werden.
  - Alternative Instrumente zur Gewährleistung einer effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung müssen den Anforderungen der Konvention gerecht werden.
  - Defizite in der Gewährung einer effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung können im Einklang mit Art. 9 AK gerichtlich geltend gemacht werden.
- [Allgemeine Erklärung zur Pandemie](#) vom 2. September 2020
  - Bestätigung der vorgenannten Punkte

##### 2. *Das Planungssicherstellungsgesetz vom 20.5.2020*

- Ziel: ordnungsgemäße Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besonderer Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie; außerdem Chance, Erfahrungen für die Digitalisierung der Verwaltung zu gewinnen („Experimentiergesetz“)
- Gesetzgebungsverfahren
  - Typisches Krisengesetz: gesteigerter Einfluss der Bundesregierung (BReg) und eilig durchgeführtes Gesetzgebungsverfahren (Formulierungshilfe aus der BReg, Verbändebeteiligung nur über ein Wochenende, Einbringung durch die Regierungsfractionen, dadurch kein „erster Durchgang“ im Bundesrat (BR), Überweisung an die Ausschüsse im vereinfachten Verfahren ohne Debatte, keine öffentliche Anhörung, 2. und 3. Beratung als Aussprache von 30 Minuten, Gesamtdauer von Einbringung inkl. BR-Zustimmung bis Verkündung: 23 Tage)
  - Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken am Verfahren.
- Gesetzesgestaltung
  - Aus dem Zeitdruck im Gesetzgebungsverfahren resultiert eine schwächere parlamentarische Verantwortungsübernahme.
  - Sie kann durch eine stärkere Verantwortungsübernahme für das fertige Gesetz ausgeglichen werden: zeitliche Streckung durch Gesetzesgestaltung.

- Als Instrumente institutionalisierter Kontrolle des Gesetzes durch den Gesetzgeber zur Verwirklichung seiner verfassungsrechtlichen Beobachtungspflichten drängen sich Befristungsregelungen und Evaluierungspflichten auf.
- Befristung der Kernregelungen des PlanSiG bis zum 31.3.2021 (§ 7 Abs. 2)
- Der Ausschuss für Inneres und Heimat forderte die BReg auf, die im PlanSiG befristet zur Verfügung gestellten Instrumente zu evaluieren.
- Am 25.2.2021 beschloss der Bundestag, die befristeten Regelungen des PlanSiG bis zum 31.12.2022 zu verlängern – ohne vorherige Evaluierung.

### **3. Auswirkungen auf den (Umwelt-)Rechtsschutz**

- Unmittelbare Auswirkungen der Pandemie auf verwaltungsgerichtliche Verfahren
  - Während der Phasen des Lockdowns wurden verwaltungsgerichtliche Verfahren vermehrt schriftlich betrieben, wo dies möglich war.
  - Besondere Situation in umweltrechtlichen Verfahren: Umweltrechtliche Hauptsacheverfahren müssen aufgrund der Komplexität der Materie mit Blick auf Art. 6 EMRK und Art. 47 EU-Grundrechtecharta grds. verhandelt werden: grds. Recht auf jedenfalls eine mündliche Verhandlung innerhalb des Instanzenzugs
  - Mögliche Ausnahmen (s. EuGH, Rs. C-348/16 – Sacko, Urt. v. 26.7.2017) gelten regelmäßig nicht in umweltrechtlichen Verfahren. Ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung ist dann nur zulässig, wenn alle Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklären.
  - Ortstermine oder mündliche Verhandlungen mit vielen Beteiligten und Sachverständigen wurden aufgrund infektionsschutzrechtlicher Erwägungen nicht im üblichen Maße durchgeführt, so dass es in Einzelfällen zu einer verlängerten Verfahrensdauer kommen konnte.
  - Zur Gewährleistung größtmöglicher Abstände wurden anstelle der mündlichen Verhandlung im Sitzungssaal teilweise Ortstermine anberaumt, oder es wurde im Freien / in Veranstaltungshallen verhandelt.
- Mittelbare Auswirkungen der Pandemie auf verwaltungsgerichtliche Verfahren
  - Die große Zahl gerichtlicher Verfahren mit Corona-Bezug und die damit einhergehende zusätzliche Arbeitsbelastung können sich auf die übrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auswirken.
  - Verfahren werden weitgehend in einer Kammer / einem Senat gebündelt, die / der in mehreren Bundesländern durch Richter\*innen aus anderen Kammern / Senaten verstärkt werden. In diesen muss aufgrund der verringerten Arbeitskraft wiederum die Bearbeitung anderer Verfahren teilweise zurückgestellt werden.
  - Teilweise konnte die Zusatzbelastung durch die erheblichen Personalsteigerungen im Asylbereich in der Vergangenheit und dort inzwischen weggefallene Aufgaben hinreichend abgedeckt werden.
  - Die Statistiken lassen keine eindeutigen, verallgemeinerungsfähigen Aussagen zu verlängerten Verfahrensdauern oder sinkenden Erledigungszahlen zu.

## II. Neue Entwicklungen im Umweltrechtsschutz

### 1. Rechtsprechung zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

- Das BVerwG und die OVGe legen die Tatbestände des § 1 UmwR (Anwendungsbereich) weit aus, oftmals unter Inbezugnahme des Unionsrechts und / oder der AK.
  - BVerwG, Urt. v. 27.2.2020, Az. 7 C 3/19 zu § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 4 S. 2 UmwRG: Umweltverbandsklage auf Fortschreibung eines Luftreinhalteplans
  - BVerwG, Urt. v. 23.6.2020, Az. 9 A 22/19 zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UmwRG: Aufhebung eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses für eine Bundesautobahn
  - Nds. OVG, Beschl. v. 26.6.2020, Az. 4 ME 97/20; Beschl. v. 26.6.2020, Az. 4 ME 116/20 zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG: naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen zur Tötung von Wölfen gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG
  - Bay. VGH, Beschl. v. 10.12.2020, Az. 9 CS 20.892 und Nds. OVG, Beschl. v. 29.12.2020, Az. 1 ME 68/20 zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 4 UmwRG: Baugenehmigungen
- Die Klagebegründungsfrist des § 6 UmwRG gilt nicht für Normenkontrollanträge nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gegen Bebauungspläne.
  - BVerwG, Urt. v. 29.10.2020, Az. 4 CN 9/19
- Tesla-Verfahren – OVG B-Bbg, Beschl. v. 20.02.2020, Az. OVG 11 S 8/20: einstweiliger Rechtsschutz von Umweltverbänden gegen Zulassung vorzeitigen Beginns i.S.d. § 8a BImSchG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG; Annahme der Rechtmäßigkeit der Zulassung nach summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache – Kritik:
  - Reversibilität der Abholzung von Wald?
  - Ausreichende Grundlage für Prognose i.S.d. § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zugunsten einer Genehmigungsentscheidung trotz laufender Einwendungsfrist?
  - Begründung des öffentlichen Interesses am vorzeitigen Beginn i.S.d. § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG mit zeitlichen Vorstellungen des Antragstellers?
- Tesla-Verfahren – OVG B-Bbg, Beschl. v. 18.12.2020, Az. OVG 11 S 127/20: teilweiser Erfolg, weil bzgl. verschiedener Teilbereiche des Rodungsgebietes ernstliche Zweifel an der artenrechtlichen Zulässigkeit der Maßnahme bestanden und deren Vollziehung irreversible Schäden verursachen könnte (artenschutzrechtliches Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich der geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter)

### 2. Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz vom 22.3.2020

- Grundlage für die Zulassung von acht Eisenbahnstrecken und fünf Bundeswasserstraßen statt durch Planfeststellungsbeschluss unmittelbar durch Gesetz
- Möglichkeit der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entfällt weitestgehend: Gegen Verkehrsinfrastrukturgenehmigungen durch Gesetz ist allein die Verfassungsbeschwerde denkbar. Möglichkeiten der inzidenten Kontrolle sind ungeklärt.

- Naheliegender Verstoß gegen Art. 9 Abs. 2 AK, der gerichtlichen Rechtsschutz für die betroffene Öffentlichkeit vorschreibt, „um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 (gilt)“ (Öffentlichkeitsbeteiligung), und gegen Art. 11 UVP-Richtlinie 2011/92/EU
  - vgl. Aarhus Convention Compliance Committee, ACCC/C/2011/61, [United Kingdom – Crossrail](#), 28.6.2013
  - vgl. EuGH, verb. Rs. C-128/09 bis 131/09, C-134/09 und C-135/09 – Boxus u.a., Urt. v. 18.10.2011; Rs. C-182/10 – Solvay, Urt. v. 16.2.2012; Rs. C-348/15 – Stadt Wiener Neustadt, Urt. v. 17.11.2016; Rs. C-411/17 – Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen, Urt. v. 29.7.2019
  - Art. 2 Abs. 5 UVP-Richtlinie n.F. (2014): Die Ausnahmemöglichkeit für einzelstaatliche Gesetzgebungsakte bezieht sich nur auf das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung, nicht auf den Zugang zu Gerichten.
  - [Leitfaden der Europäischen Kommission](#) zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der UVP-Richtlinie aus dem November 2019
- Erstreckung des Anwendungsbereichs des Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes auf 16 weitere Verkehrsinfrastrukturprojekte durch das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8.8.2020 (§ 2a MgvG)